

Beschluß
über die Erhöhung der zusätzlichen Zuführungen
zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in
staatlichen Organen und Einrichtungen

vom 27. August 1969

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes beschlossen:

1. Die in der

Verordnung vom 6. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetrieben (GBl. II 1968 S. 25)

Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. II S. 233)

Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Einrichtungen der Volksbildung (GBl. II S. 234)

Anordnung vom 20. August 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds an den Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen und Fachschulen sowie für die Medizinischen Akademien, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBl. II S. 461)

festgelegten **zusätzlichen** Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in staatlichen Organen und Einrichtungen, die nicht nach der wirt-

schaftlichen Rechnungsführung bzw. der Leistungsfinanzierung arbeiten, können ab 1969 von 1 % auf 1,5 % der Lohnsumme erhöht werden.

Für die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren Einrichtungen können die **zusätzlichen** Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds von 2 % auf 2,5 % der Lohnsumme erhöht werden.

Außer den in den obengenannten Rechtsvorschriften festgelegten Finanzierungsmöglichkeiten können die zusätzlichen Zuführungen finanziert werden:

- a) bei den Räten der Kreise und deren Einrichtungen aus Mitteln des Fonds der Volksvertretung
- b) bei den Räten der Bezirke und deren Einrichtungen aus anderen freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben — mit Ausnahme von Werterhaltungs- und Investitionsmitteln — und aus Mehreinnahmen sowie aus Mitteln des Fonds der Volksvertretung
- c) bei den zentralen staatlichen Organen und deren Einrichtungen aus anderen freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben — mit Ausnahme von Werterhaltungs- und Investitionsmitteln — und aus Mehreinnahmen.

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grolevohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis /um Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 10 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 20 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 40 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 10114 Berlin, Schwedter Straße 203, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817